



Abfallverordnung

Gemeinderatsbeschluss Nr. ??? vom ???.???.????

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen sämtlicher Geschlechter.

Gestützt auf Art. 27 des kommunalen Abfallreglements vom X erlässt der Gemeinderat Orpund folgende Verordnung:

- Bereitstellung:** **Art. 1** ¹ Der Kehricht kann in folgender Form bereitgestellt werden:
- Kehricht**
- Offizielle MÜVE-Gebührensäcke (17l, 35l, 60l, 110l)
 - von der Gemeinde zugelassene Normcontainer, die offizielle MÜVE-Gebührensäcke enthalten
 - von der Gemeinde zugelassene Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die offizielle MÜVE-Gebührensäcke enthalten
 - von der Gemeinde zugelassene Normcontainer mit MÜVE-Containervignetten für die lose Entsorgung von Kehricht von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).
- ² Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18kg zulässig.
- ³ Der Kehricht wird gemäss Abfallkalender abgeführt.
-
- Bereitstellung:** **Art. 2** ¹ Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen und kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- Sperrgut**
- ² Bei Kleinsperrgut ist ein Höchstgewicht von 18 kg und eine maximale Länge von 1 m zulässig. Der maximale Durchmesser darf 0.5 m betragen.
- ³ Die erforderliche Anzahl von Sperrgut-Vignetten für Sperrgut richtet sich nach den Vorgaben des Verwerters.
-
- Bereitstellung:** **Art. 3** ¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe wie folgt bereitzustellen:
- Grünabfälle**
- Normcontainer (140l, 240l und 770l/800l), entsprechend frankiert mit einer Einzel- oder Jahresvignette
 - Astbündel mit einem Höchstgewicht von 18 kg und einer maximalen Länge von 1.2 m. Die Einzel- oder Jahresvignette befugt zur Entsorgung von Astbündeln.



² Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.

³ Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoff-schnüre verwendet werden.

⁴ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁵ Das Grüngut wird gemäss Abfallkalender abgeführt.

⁶ Die Jahresvignetten sind bis spätestens am 01. März des neuen Jahres am Container anzubringen.

Bereitstellung:
Gemeinsame Bestim-
mungen

Art. 4 ¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen erst am Sammeltag bereitgestellt werden. Details regelt der Abfallkalender.

² Container sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind gut sichtbar bereitzustellen. Es darf weder der Verkehr behindert, noch die Abnahme erschwert werden. Papier und Karton, welche nicht in Containern bereitgestellt werden, müssen gebündelt werden.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

⁵ Ist der Zugang behindert, sind die Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme verweigert werden.

Verkaufsstellen

Art. 5 Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containermarken können bei den von der Gemeinde im Abfallkalender bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Gebühren:
Grundgebühren

Art. 6 ¹ Die Grundgebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

- | | | |
|---|-----|-------|
| a. Wohnung | CHF | 90.00 |
| b. pro Industrie- Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb | CHF | 90.00 |



Gebühren:
Grünabfälle **Art. 7** ¹ Die Gebühren der Grünabfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

a.	Einzelvignette 140l Container	CHF	3.00
b.	Einzelvignette 240l Container	CHF	5.00
c.	Einzelvignette 770/800l Container	CHF	15.00
d.	Jahresvignette 140l Container	CHF	50.00
e.	Jahresvignette 240l Container	CHF	70.00
f.	Jahresvignette 770/800l Container	CHF	200.00

Gebühren:
Sonstige **Art. 8** ¹ Die Höhe der Kehrichtsackgebühr, der Sperrgutvignette und der Containervignetten werden durch das zuständige Organ der MÜVE Biel-Seeland AG festgelegt. Informationen zu den aktuellen Gebühren können bei der MÜVE Biel-Seeland AG eingeholt werden.

² Weitere Siedlungsabfälle werden über die Abfallgrundgebühr finanziert.

Tierkadaver **Art. 9** Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach dem Vertrag mit der Einwohnergemeinde Lyss betreffend Bau und Betrieb einer regionalen Tierkörper-Sammelstelle vom 1. Juni 2008.

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins **Art. 10** ¹ Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse der Wohnungseinheit am 1. Januar massgebend.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Mehrwertsteuer **Art. 11** Auf mehrwertsteuerpflichtigen Bereichen der Einwohnergemeinde Orpund wird die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

Inkrafttreten **Art. 10** ¹ Diese Verordnung tritt am X in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Tarife aufgehoben.



EINWOHNERGEMEINDE
ORPUND

1.12.1

GEMEINDERAT ORPUND

Oliver Matti
Gemeindepräsident

Stefan Ackermann
Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Nidauer Anzeiger Nr. ??? vom ??? publiziert worden.

Stefan Ackermann
Gemeindeschreiber

Orpund, ???